

**Betrauung der Landeshauptstadt Stuttgart
gegenüber
dem Klinikum Stuttgart**

auf der Grundlage
des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen

in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen,
die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-
resse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

-Freistellungsbeschluss-

Präambel

Das Klinikum Stuttgart, ein Eigenbetrieb (im Folgenden „Klinikum“), ist gemäß der Krankenhausplanung des Landes als Krankenhaus der Maximalversorgung eingestuft. Es stellt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung ein breit gefächertes Behandlungsangebot mit mehr als 50 Kliniken und Instituten mit Spezialisten für fast jede Erkrankung bereit. Neben der stationären und ambulanten Versorgung der Patienten engagiert sich das Klinikum im Bereich der Pädiatrie, der Behindertenhilfe und leistet Notfalldienste.

Die vom Klinikum wahrzunehmenden Aufgaben lassen sich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des EU-Rechts einordnen. Erbringt die Landeshauptstadt Stuttgart (im Folgenden „Stadt“) freiwillige Unterstützungsleistungen an das Klinikum, wie etwa den Ausgleich erzielter Verluste bei dem Betrieb des Klinikums, so stellen diese Begünstigungen auf Grund dieses Betrauungsaktes eine zulässige staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über

die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar, sofern sie auf Grund und unter Einhaltung dieses Betrauungsaktes erfolgen.

Mit dieser Betrauung und dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2013 wird die Verpflichtung des Klinikums bestätigt und bekräftigt, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses zu erbringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Regelungen der Eigenbetriebssatzung verwiesen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dem Klinikum aus diesem Betrauungsakt kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichsleistung gegenüber der Stadt erwächst.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1

Betrauung

- (1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes hat der Stadtkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Das Klinikum ist gemäß der Krankenhausplanung des Landes als Krankenhaus der Maximalversorgung eingestuft. Im Rahmen dieses Versorgungsauftrags ist der Eigenbetrieb Klinikum nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung mit dem ärztlichen, pflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Klinikums sowie der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung betraut. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Da das Klinikum in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen ist, ergeben sich die Pflichten des Krankenhauses sowie dessen Einzelfeststellungen und Änderungen aus dem jeweils aktuellen Bescheid des Landes und des Regierungspräsidiums.

- (3) Die Stadt legt die Inhalte der Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die Stelle des früheren Betrauungsakts vom 28.10.2008 tritt.

§ 2

Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die in § 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beinhalten die nachstehenden Aufgaben des Klinikums als Krankenhaus der Maximalversorgung:
1. Medizinische Versorgungsleistungen
 - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
 - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
 - c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation.

 2. Leistungen der Behindertenhilfe
 - a) stationäre Heimversorgung,
 - b) sowie ambulante Beratungs-, Nachsorge- und Betreuungsleistungen der Behindertenhilfe der im Klinikum behandelten Patienten.

 3. Notfalldienste
 - a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
 - b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.

4. Investitionszuschüsse (soweit Investitionen nicht durch Landesförderung abgedeckt werden)

- a) Neubau der Infrastruktur für medizinische Dienste,
- b) medizinische Großgeräte,
- c) IT-Infrastruktur

5. Aufnahme von Patienten ohne Krankenversicherung

Aufnahme von Patienten, die einer Behandlung bedürfen, aber über keine Krankenversicherung verfügen. Diese Leistung kann defizitär sein, wenn keine Zahlungen geleistet werden oder wenn die Zahlungen Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger, nicht ausreichend sind, um die Kosten der Behandlung zu decken.

6. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen,
- b) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
- c) Betrieb einer Blutbank für Patienten des Klinikums,
- d) Speisenversorgung für Patienten des Klinikums,
- e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige,
- f) Betrieb eines Institutes für Krankenhaushygiene,
- g) Betrieb einer Kindertagesstätte für Betriebsangehörige

(2) Für Krankenhäuser der Maximalversorgung ist außerdem festzustellen, dass einige Bereiche der Spitzenmedizin (insbesondere Extremkostenfälle) trotz deutlicher Verbesserung im DRG-System derzeit weiterhin nicht ausreichend abgebildet und damit weiter unterfinanziert sind. Das Klinikum stellt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung ein breit gefächertes Behandlungsangebot in mehr als 50 Kliniken und Instituten mit Spezialisten für nahezu jede Erkrankung bereit. Aus der gesellschaftlichen Aufgabe eines kommunalen Maximalversorgers heraus engagiert sich das Klinikum hierzu auch in Geschäftsfel-

dern, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht oder nicht in diesem Umfang ein Angebot an die Bevölkerung nahe legen würden, derzeit besonders im Bereich der Pädiatrie.

- (3) Die oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Sie werden vom Klinikum in einer zugunsten des Patienten zusammengefassten, komplexen, nicht trennbaren Einheit erbracht. Die dargestellten Aufgaben werden nicht und können nicht ohne Ausgleichsleistungen im Stadtgebiet in gleicher Qualität und Quantität und zu diesen wirtschaftlichen Konditionen angeboten werden, wie dies seitens der Stadt vom Klinikum verlangt wird.
- (4) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Gemeinderats fortgeschrieben.
- (5) Daneben erbringt das Klinikum Stuttgart Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Finanzierung des Klinikums erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche aufgrund der erbrachten Leistungen am Patienten.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Krankenhauses nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt dem Klinikum Ausgleichsleistungen zuwenden. Der Ausgleich erfolgt anhand der nachfolgenden Parameter.

- (3) Die möglichen Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Höhe des durch die Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Aufwands. Dieser errechnet sich aus der Differenz der diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge des Klinikums. Die Aufwendungen bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan des Klinikums berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben. In den Aufwendungen kann ein angemessener Gewinnzuschlag berücksichtigt werden. Auf die so ermittelten Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und der Trennungsrechnung nach § 4 Abs. 1) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind ("vorläufiger Soll-Ausgleich"). Als Erträge sind gegebenenfalls zusätzlich alle an das Klinikum gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (4) Die Berechnung des vorläufigen Soll-Ausgleichs ist separat für die übertragene Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen und hat jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (§ 4 Abs. 1) des Klinikums zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Klinikums aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen. Der voraussichtliche, ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt ("vorläufiger Soll-Ausgleich") ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend § 4) zu kürzen ("berichtigter Soll-Ausgleich"). Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung, so können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind dementsprechend anzupassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzleistungen erbracht werden.

- (5) Die Höhe des entsprechend Absatz 3 und 4 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d.h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträgen) weist das Klinikum jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf dieser Basis über die tatsächliche Ausgleichsleistung ("finanzieller Nettoeffekt").

Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 3 S. 3), werden nicht ausgeglichen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Das Klinikum ist verpflichtet, getrennte Konten bzw. Kostenstellen für die betraute Gemeinwohlverpflichtung und die sonstigen Geschäftsbereiche zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird vom Klinikum aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Klinikums nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Für Kosten, die nicht einer übertragenen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Trennungsrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Das Klinikum ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt haben. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, hat die Stadt vom Klinikum die jeweils überhöhte Ausgleichsleistung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % des finanziellen Nettoeffekts des Betriebs des Klinikums, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Über-

kompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistung zu berücksichtigen.

- (3) Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

Das Klinikum ist - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2014 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 7

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Oberbürgermeister der Stadt. Zuständige Stelle beim Klinikum ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

§ 8

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder das Klinikum unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Stuttgart,

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister